



Empfänger (siehe auch E-Mail-Verteiler):	alle Regionaldirektionen alle Agenturen alle Jobcenter
Aktenzeichen: II-2001, II-5205, II-6001	gültig ab: sofort gültig bis: 31.12.2012
Organisationseinheit: SP II 23	

## **Verfahrensinformation SGB II vom 27.10.2011**

(Informationen/Empfehlungen/Weisungen des Geschäftsbereiches SP II durch E-Mail)

**Bezug:** HEGA 06/10 - 09 – Aktuelle Informationen zum SGB I und SGB X - SP III 32 - 7748

### **Zusammenfassung**

Um auf einem Konto eingehende Zahlungen vor dem Zugriff der Gläubiger durch Pfändung zu schützen, besteht für Leistungsberechtigte ab 01.01.2012 nur noch die Möglichkeit bei ihrem Kreditinstitut ein Pfändungsschutzkonto (sog. P-Konto) einrichten zu lassen. Es werden Hinweise gegeben, welche Leistungen durch die Jobcenter hierfür bescheinigt werden können und wie das Verfahren ausgestaltet werden kann.

Eine Information der Kunden ist zur Vermeidung finanzieller Notlagen geboten.

### **1. Ausgangssituation**

Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind in der Regel unpfändbar und können deshalb auch nicht übertragen oder verpfändet werden. Wird die Leistung auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen, so kann aktuell der Zahlbetrag erst 14 Kalendertage nach der Gutschrift gepfändet oder mit einer Forderung des Geldinstitutes verrechnet werden. Beträge, die innerhalb dieser „Schutzfrist“ dennoch gepfändet oder verrechnet werden, muss das Geldinstitut auf Verlangen wieder auszahlen. **Dieser gesetzliche Pfändungsschutz gilt jedoch nur noch bis zum 31.12.2011.**

Werden die - ggf. auch für andere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft - auf dem Girokonto eines Leistungsempfängers eingehenden Sozialleistungen gepfändet, stehen sie zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht mehr zur Verfügung, es sei denn es ist ein P-Konto eingerichtet. Das gleiche gilt für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Ist dies nicht der Fall, steht insbesondere zum Jahreswechsel zu befürchten, dass es vermehrt zu Notfallbearbeitungen und Rückfragen kommen wird.

Mit Wirkung zum 01.07.2010 ist das P-Konto nach § 850k ZPO bereits eingeführt worden. Ab dem 01.01.2012 löst nunmehr das P-Konto den gesetzlichen Pfändungsschutz vollständig ab: Es besteht dann nur noch über ein eingerichtetes P-Konto die Möglichkeit, eingehende Zahlungen vor dem Zugriff der Gläubiger zu schützen.

Grundsätzlich hat jeder Leistungsberechtigte die Möglichkeit sein Girokonto in ein P-Konto umwandeln zu lassen. Es ist dann in jedem Fall ein Basisschutz für Guthaben vor Pfändungen in Höhe von derzeit 1.028,89 Euro je Kalendermonat sichergestellt. Hierfür ist keine Bescheinigung erforderlich.

Eine Umwandlung eines Gemeinschaftskontos in ein P-Konto ist nicht möglich, weil Vollstreckungsschutz ein individuelles Recht ist. Bei einem Gemeinschaftskonto ist dem Leistungsberechtigten anzuraten, die Aufteilung in zwei Einzel-Girokonten zu veranlassen. Danach ist die Umwandlung in zwei P-Konten möglich.

#### **Hinweis:**

Es ist jedoch nicht erforderlich, ein P-Konto vorsorglich einzurichten: Es kann bei einer vorsorglichen Einrichtung eines P-Kontos nicht ausgeschlossen werden, dass daraus Nachteile wie erhöhte Kontoführungsgebühren oder Auswirkungen auf die Bonität entstehen.

Der genannte Basisschutz kann sich durch den Bezug nachfolgender Leistungen bzw. dem Bestehen von Verpflichtungen, soweit der Schuldner ihnen nachkommt, erhöhen:

- Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder wie zum Beispiel Kinderzuschlag
- Unterhaltsverpflichtungen (zum Beispiel für Ehegatten und Kinder, auch wenn sie in der Bedarfsgemeinschaft des Leistungsberechtigten leben) sowie
- Sozialleistungen,
  - die nach dem SGB II/SGB XII erbracht werden und die der Schuldner für weitere Personen in einer Bedarfsgemeinschaft entgegennimmt, denen er nicht zum Unterhalt verpflichtet ist (zum Beispiel für den in häuslicher Gemeinschaft mit dem Leistungsberechtigten lebenden Partner oder für Stiefkinder) oder
  - die zum Ausgleich eines durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes erfolgen oder
  - die als einmalige Leistung, also nicht monatlich laufend gezahlt werden.

Der Basisschutz erhöht sich für die erste Person, der der Schuldner zum Unterhalt verpflichtet ist oder für die er Sozialleistungen nach dem SGB II entgegennimmt, um 387,22 Euro und für die zweite bis fünfte Person um jeweils 215,73 Euro. Diese Beträge werden alle zwei Jahre im Juli überprüft und ggf. angepasst (in ungeraden Jahren).

Voraussetzung ist, dass die Leistungen auf das P-Konto gezahlt werden und der betroffene Leistungsempfänger seinem Kreditinstitut entsprechende Nachweise vorlegt.

#### Beispiel 1:

Auf das Konto des Schuldners werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für vier Personen (für sich, seine Partnerin, ein gemeinsames Kind und das Kind der Partnerin) gezahlt.

Der Basisschutz von 1.028,89 Euro monatlich erhöht sich um 387,22 Euro für die erste und jeweils 215,73 Euro für zwei weitere Personen.

Der monatlich geschützte Sockelbetrag auf dem P-Konto beträgt 1.847,57 Euro.

#### Beispiel 2:

Fallgestaltung wie Beispiel 1. Zusätzlich wird auf das Konto des Schuldners auch ein Mehrbedarf wegen aufwändigerer Ernährung in Höhe von 36,00 Euro gezahlt.

Der monatlich geschützte Sockelbetrag auf dem P-Konto beträgt 1.883,57 Euro.

#### Beispiel 3:

Fallgestaltung wie Beispiel 1. Zusätzlich erhält der Schuldner noch für drei weitere Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, es sind also sieben Personen in der Bedarfsgemeinschaft.

Der Basisschutz von 1.028,89 Euro monatlich erhöht sich um 387,22 Euro für die erste und jeweils 215,73 Euro für die zweite bis fünfte Person (862,92 Euro). Die siebte

Person in der Bedarfsgemeinschaft wirkt sich nicht erhöhend auf den monatlichen Sockelbetrag aus.

Der monatlich geschützte Sockelbetrag auf dem P-Konto beträgt 2.279,03 Euro.

Der Bezug von Sozialleistungen kann über die jeweiligen Leistungsbescheide oder eine gesonderte Bescheinigung nachgewiesen werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass manche Kreditinstitute vorgelegte Leistungsbescheide nach dem SGB II und die darin enthaltenen Berechnungsbögen nicht als „Bescheinigung“ akzeptieren. Zu beachten ist zudem, dass es, wenn Leistungen für mehrere Personen in einer Bedarfsgemeinschaft auf dem P-Konto eingehen, in der Regel auf datenschutzrechtliche Bedenken stößt, den betroffenen Konteninhaber auf einen Nachweis mittels des Bewilligungsbescheides zu verweisen, der auch Daten der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft enthält.

## **2. Empfehlungen zur Ausgestaltung des Verfahrens**

Das Verfahren zur Information der Leistungsberechtigten über die Einrichtung eines P-Kontos zum 01.01.2012 und das Ausstellen der Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO sollte durch die Jobcenter zeitnah geregelt werden.

Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit unterstützt die Jobcenter und die noch bis zum 31.12.2011 bestehenden Agenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung mit folgenden Empfehlungen, die mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den kommunalen Spitzenverbänden, den Ländern, der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) und der Deutschen Kreditwirtschaft (DK), vormals Zentraler Kreditausschuss (ZKA), abgestimmt sind.

### **2.1 Information der Mitarbeiter**

Die Mitarbeiter in den Dienststellen sollten über die sich ändernde Rechtslage zum 01.01.2012 entsprechend informiert sein. Zum einen trifft die Jobcenter eine allgemeine Beratungspflicht, zum anderen steht es im eigenen Interesse der Jobcenter sicherzustellen, dass Zahlungen, die für einen Leistungsempfänger auf ein Bankkonto geleistet werden, diesem auch tatsächlich zur Deckung seines Bedarfes zur Verfügung stehen: Gelingt dies nicht, ist mit einem erhöhten Aufkommen von Notfällen und den damit verbundenen aufwändigen Bearbeitungen zu rechnen.

### **2.2 Information der betroffenen Kunden**

Von einer Kontenpfändung betroffene Leistungsbezieher sind – soweit die Kontenpfändung bekannt ist – über die sich ändernde Rechtslage zu beraten. Dies kann anlässlich der nächsten Vorsprache geschehen.

Grundsätzlich sollte ihnen empfohlen werden, sich umgehend an das Kreditinstitut zu wenden, bei dem das Konto geführt wird, auf dem die Geldleistungen des Jobcenters eingehen und dieses Konto in ein P-Konto umzuwandeln, soweit dies noch nicht erfolgt ist.

Zur Information kann die in der **Anlage 1** vorbereitete Kurzinformation mit dem Logo der Dienststelle versehen, (möglichst im beidseitigen Druck) ausgedruckt und an die betroffenen Leistungsempfänger ausgehändigt oder in der Dienststelle ausgelegt werden.

### **2.3 Bescheinigung**

Wenn bei betroffenen Leistungsempfängern im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Freibeträge vorliegen, sollte ihnen eine (unbefristete) Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO zur Vorlage bei ihrem Kreditinstitut ausgehändigt werden.

Bei Bedarfsgemeinschaften, die nur aus einer Person bestehen, ist eine Bescheinigung zur Erhöhung des monatlichen Basisschutzes allenfalls erforderlich, wenn Leistungen nach § 21 Abs. 4 (unter Umständen zuzüglich entsprechender Reha-Leistungen), 5 oder 6 SGB II be-

zogen werden und damit der Basisschutz von 1.028,89 Euro monatlich betragsmäßig überschritten wird.

Die AG SBV hat in Zusammenarbeit mit dem ZKA und dem Bundesministerium der Justiz eine Bescheinigung entwickelt, die von den Kreditinstituten im Allgemeinen akzeptiert wird. Es wird empfohlen, diese Bescheinigung zu verwenden. Die Bescheinigung wird mit der Verfahrensinformation auch als Excel-Datei zur Verfügung gestellt (**Anlage 2**).

Eine Bescheinigung durch die Jobcenter sollte dabei nur insoweit erfolgen, als sie die unmittelbare Leistungserbringung durch sie als Behörde nach dem SGB II betrifft und somit zweifelsfrei durch das Jobcenter erfolgen kann. Soweit eine Bescheinigung nicht erfolgt, ist dies, zum Beispiel durch Streichung, kenntlich zu machen.

Nähere Informationen zum Ausfüllen der Bescheinigung können den **Anlagen 3a und 3b** entnommen werden.

**Adressatenkreis:**

GG der RD  
VG der AA  
GF, BL und TL der Jobcenter  
Berater/-innen Führungsunterstützung  
Programmbereichsleiter/-innen  
Programmberater/-innen  
Fachkräfte KRM  
BL und TL SC  
BL – alle  
KRM

Gez. Franz-Josef Sauer

**Anlagen**

**Anlage 1 Informationsblatt für Kunden**

**Anlage 2 Musterbescheinigung der AG SBV**

**Anlage 3a und 3b Ausfüllanleitung zur Musterbescheinigung**